

Bundessozialgericht

3 RK 44/68

B e s c h l u ß

in dem Rechtsstreit

..... ,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte: ,

gegen

..... ,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Juli
1971 durch

Senatspräsident Dr. L a n g k e i t
- Vorsitzender - ,

Bundesrichter S p i e l m e y e r und

Bundesrichter Schroeder-Printzen

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen vom 9. April 1968 wird
als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind
nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

Die Beklagte hat es durch Bescheid vom 10. März und Widerspruchsbescheid vom 31. Dezember 1964 abgelehnt, dem Kläger die von ihm verlangten 5,90 DM für die Reinigung eines Mantels zu zahlen. Der Kläger hatte am 20. Januar 1964 als Arzt bei einem Verkehrsunfall Hilfe geleistet. Unter den Verletzten befand sich auch das Mitglied der Beklagten, Frau N. (N.), die sich neben einer Gehirnerschütterung eine stark blutende Gesichtswunde zugezogen hatte. Da der Krankenwagen erst nach etwa 70 Minuten zur Unfallstelle kam und nur drei der Verletzten mitnehmen konnte, veranlaßte der Kläger den Transport von Frau N. zum Krankenhaus durch ein privates Kraftfahrzeug und half beim Hineinheben. Dabei beschmutzte er sich den Mantel mit dem Blut der Verletzten. Für die Reinigung des Mantels hat er 5,90 DM aufgewendet.

Klage und Berufung sind erfolglos geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat ebenso wie das Sozialgericht entschieden, daß für die Durchsetzung des Anspruchs des Klägers nicht der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit (vgl. § 51 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) gegeben sei. Der Anspruch des Klägers sei unter dem Gesichtspunkt der Geschäftsführung ohne Auftrag bürgerlich-rechtlicher Natur. Daran ändere es nichts, daß die Beklagte der verletzten Frau N. den Transport zum Krankenhaus aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu gewähren hatte. Falls dem Kläger gegen die Beklagte ein Aufopferungsanspruch zustehen sollte, wäre der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit ebenfalls nicht gegeben. Auch um eine Angelegenheit des Kassenarztrechts habe es sich nicht gehandelt, denn der Kläger habe keine Vergütung für eine kassenärztliche Tätigkeit beansprucht. Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-3-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Der Kläger hat dieses Rechtsmittel dennoch eingelegt. Es wäre nur statthaft, wenn er einen wesentlichen Mangel des Verfahrens gerügt hätte (§ 162 Abs. 1 Nr. 2, § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG) und dieser auch vorliegt (BSG 1, 150). Das ist jedoch nicht der Fall.

Der Kläger rügt mit seiner Revision, die Vorinstanzen hätten zu Unrecht die Zulässigkeit des Rechtswegs vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit verneint. Die Beklagte sei aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften verpflichtet gewesen, der verletzten Frau N. den Transport zum Krankenhaus zu gewähren. Dies wirke sich auch auf die Hilfe Dritter aus.

Diese Rüge kann nicht durchgreifen. Es ist zwar zutreffend, daß ein wesentlicher Mangel des Verfahrens vorliegt, wenn ein Gericht zu Unrecht die Klage als unzulässig abweist, obgleich es hätte sachlich entscheiden müssen (Urteil des Senats vom 18. November 1969 in SozR Nr. 46 zu § 51 SGG mit zahlreichen Nachweisen). Dies gilt auch dann, wenn der Rechtsweg zu dem angerufenen Gericht zu Unrecht verneint und deshalb die Klage als unzulässig abgewiesen wurde. Das ist hier jedoch nicht der Fall.

Nach § 51 Abs. 1 SGG entscheiden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit ua über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der Sozialversicherung. Der von dem Kläger erhobene Anspruch fällt aber nicht in dieses Gebiet. Es trifft zwar zu, daß die Beklagte im Zusammenhang mit einer nach § 182 Abs. 2 Nr. 1, § 184 der Reichsversicherungsordnung (RVO) notwendigen Krankenhausbehandlung verpflichtet ist, als Nebenkosten auch die Kosten des Transports des Versicherten in das Krankenhaus zu übernehmen (vgl. Urteil des Senats vom 24. Februar 1971 - 3 RK 82/70 -). Dieser Anspruch steht jedoch,



- 4 -

wie die Vorinstanzen zutreffend hervorgehoben haben, allein dem Versicherten zu, da er aus dem Versicherungsverhältnis zwischen dem Versicherten und der Krankenkasse resultiert. Der Kläger kann keine Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis erheben, so daß die Entscheidung des Senats vom 18. November 1969 (aaO), in dem der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit für den Fall bejaht worden ist, daß ein Ersatzkassenversicherter allein einen Schadensersatzanspruch wegen der Verletzung der Treue- und Sorgfaltspflicht aus dem Versicherungsverhältnis gegen die Ersatzkasse geltend macht, nicht auf den vorliegenden Fall anwendbar ist. Nur im Rahmen des vorgenannten Versicherungsverhältnisses wird die Beklagte als Trägerin öffentlicher Gewalt hoheitlich tätig. Die von dem Kläger als Dritten gegen die Krankenkasse begehrte Erstattung der Reinigungskosten für einen Mantel kann deswegen nicht auf Normen des öffentlichen Rechts, soweit es zur Sozialgerichtsbarkeit gehört, gestützt werden, sondern stellt sich etwa als Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen wegen Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches) oder als Aufopferungsanspruch dar. In beiden Fällen hätten die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit nicht darüber zu entscheiden.

Wie die Vorinstanzen zutreffend entschieden haben, betrifft der Rechtsstreit auch nicht eine Angelegenheit des Kassenarztrechts (§ 51 Abs. 2 Satz 1 SGG). Unmittelbare Rechtsbeziehungen zwischen Kassenärzten und Krankenkassen bestehen im allgemeinen nicht; zwischen beiden stehen die Kassenärztlichen Vereinigungen (vgl. §§ 368 ff RVO). Im übrigen entspringt der mit der Klage verfolgte Anspruch keiner spezifisch kassenärztlichen Betätigung, sondern einer Hilfeleistung, der sich der Kläger als Bürger und Arzt unterzogen hat.

Davon, daß die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit für Streitigkeiten vorliegender Art nicht zuständig sind, ist offenbar



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

auch der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 21. Januar 1971 (NJW 1971, 754) in einem ähnlich gelagerten Fall (Herbeiholen von Mitteln der Ersten Hilfe, um den Verunglückten zum Arzt zu bringen) ausgegangen. Nach alledem haben die Vorinstanzen zu Recht die Zulässigkeit des Rechtswegs vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit verneint.

Da somit kein die Statthaftigkeit der Revision rechtfertigender Grund des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG gegeben ist, mußte das Rechtsmittel als unzulässig verworfen werden (§ 169 SGG).

Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

